

Fragen und Antworten zum Zuschuss Windelsack

- Wie bekomme ich die ermäßigten Restmüllsäcke für zusätzlich anfallenden Windelmüll durch pflegebedürftige inkontinente Personen bzw. Wickelkinder?
 - Ermäßigte Restmüllsäcke (für 1 statt 3 Euro) können Sie ab Januar 2013 erhalten. Dafür ist es notwendig, dass Sie ein entsprechendes Formular (erhältlich im LRA, den Gemeinden sowie im Internet) ausfüllen und die notwendigen Unterlagen (Kopie der Geburtsurkunde bzw. aktuelles ärztliches Attest über die Inkontinenz des Pflegebedürftigen) beifügen und an das Landratsamt Bayreuth senden. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung Ihrer Kostenbeteiligung (1 Euro/Sack). Nach Eingang des Geldes erhalten Sie Gutscheine für Windelsäcke per Post zugesandt und können sich die Säcke in Ihrer Gemeindeverwaltung gegen Vorlage der Gutscheine abholen.
- Gibt es Gemeinden, die die Kostenbeteiligung (1 Euro/Sack) übernehmen?
 - Ja, einige Gemeinden übernehmen die Kostenbeteiligung für ihre Einwohner. Dies sind aktuell folgende Gemeinden: Ahorntal, Creußen, Gesees, Plankenfels, Prebitz, Schnabelwaid und Speichersdorf.
- Wer kann einen Zuschuss zum Windelsack beantragen?
 - Der Zuschuss zum Windelsack kann zum einen von den Erziehungsberechtigten eines Wickelkindes (max. bis zum 2. Lebensjahr) und zum anderen von pflegebedürftigen inkontinenten Personen oder deren Betreuungspersonen beantragt werden.
- Welche Wickelkinder werden gefördert?
 - Förderfähig sind alle Wickelkinder **vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Erreichen ihres zweiten Lebensjahres**. Zudem muss der Hauptwohnsitz der erziehungsberechtigten Person und des Kindes im Landkreis Bayreuth sein und ein Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth bestehen.
- Wie und wo kann ich den Zuschuss zum Windelsack beantragen?
 - Siehe erste Frage.
- Wie teuer ist ein Windelsack?
 - Ein Windelsack kostet 1 Euro. Um Windelsäcke zu erhalten, müssen Sie die oben genannten Förderkriterien erfüllen. Einige Gemeinden übernehmen die Kostenbeteiligung für Ihre Einwohner (siehe zweite Frage), so dass für den Antragsteller keinerlei Kosten anfallen.

Darüber hinaus können Restmüllsäcke in den Gemeindeverwaltungen für eine Gebühr in Höhe von 3 Euro erworben werden.
- Wie viele Windelsäcke bekomme ich im Jahr?
 - Für Wickelkinder, welche die Förderkriterien einhalten, bekommen Sie einmalig max. 24 Windelsäcke für die ersten beiden Lebensjahre (also max. 12 Säcke pro Jahr), für pflegebedürftige Inkontinente erhalten Sie jeweils 12 Säcke für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die Ausgabe der Säcke erfolgt ab dem Zeitpunkt der Beantragung, **eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich**.

- Welche Nachweise muss ich bei der Beantragung vorlegen?
 - Bei Wickelkindern müssen Sie eine Kopie der Geburtsurkunde einreichen, bei pflegebedürftigen Inkontinenten ein aktuelles ärztliches Attest, welches explizit die Inkontinenz des Pflegebedürftigen (keine bestimmte Pflegestufe erforderlich) bestätigt und bei zeitlich begrenzter Ausstellung nach Ablauf des Förderzeitraums erneuert werden muss.
- Wird für den Nachweis der Inkontinenz eine bestimmte Pflegestufe benötigt?
 - Nein, ein aktuelles ärztliches Attest, welches explizit die Inkontinenz des Pflegebedürftigen bestätigt, ist ausreichend.
- Wo kann ich die Windelsäcke abholen?
 - Sie erhalten die Windelsäcke gegen Abgabe Ihrer Gutscheine in Ihrer Gemeindeverwaltung.
- Kann ich einen Zuschuss für Windelsäcke und einen Zuschuss für Mehrwegwindeln gleichzeitig erhalten?
 - Nein, Sie müssen sich für eine Alternative entscheiden.
- Kann auch für pflegebedürftige inkontinente Personen, die im Pflegeheim wohnen, ein Zuschuss zum Windelsack beantragt werden?
 - Nein, der Zuschuss wird nur pflegebedürftigen inkontinenten Personen gewährt, die zu Hause gepflegt werden.
- Mein Kind ist im August 2013 geboren, wie viele bezuschusste Windelsäcke stehen mir zu?
 - Sie erhalten den Zuschuss ab Antragstellung für einen Sack pro Monat bis zum 2. Geburtstag Ihres Kindes. Sollten Sie den Antrag beispielsweise im Januar 2014 stellen und Ihr Kind ist im August 2013 geboren, erhalten Sie den Zuschuss für 20 Säcke.
- Ich habe ein ärztliches Attest, das auf Dauer die Inkontinenz des Pflegebedürftigen bestätigt. Muss ich den Zuschuss jedes Jahr neu beantragen?
 - Ja, es ist notwendig, dass Sie den Antrag am Ende der Förderperiode erneuern. Jedoch muss das ärztliche Attest nur bei zeitlich begrenzter Ausstellung nach Ablauf des Förderzeitraums erneuert werden.
- Wird der Zuschuss auch für Stomaträger gewährt?
 - Ja, auch Stomaträger können unter Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bestätigung den Zuschuss zum Windelsack beantragen.

(Stand: Januar 2018)